

RS Vwgh 1988/5/27 86/18/0072

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.05.1988

Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

Norm

StVO 1960 §20 Abs1;

StVO 1960 §20 Abs2;

StVO 1960 §52 lita Z10a;

Rechtssatz

Verkehrstechnisch geschulten Organen der Sicherheitswache muss auch ohne langjährige Erfahrungen im Straßenverkehrsdienst ein - wenn auch nur im Schätzungswege gewonnenes - Urteil zugebilligt werden, ob ein Fahrzeug die zulässige Höchstgeschwindigkeit in erheblichem Maße überschritten hat oder nicht.

Schlagworte

Feststellen der Geschwindigkeit Polizeibeamter, Sicherheitswachebeamter, Gendarmeriebeamter

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1986180072.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at